



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ried im Innkreis vom 12.12.2024
mit der die Einhebung von Wasserleitungsanschlussbeiträgen und Wasserbezugsgebühren
verordnet wird.

Wasserleitungsanschlussbeitrags-, Wasserbereitstellungsbeitrags- und Wassergebührenordnung 2025

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl 28/1958
idF LGBl 57/1973

und des § 16 Abs 1 Z 15 und Z 16 Finanzausgleichsgesetzes 2024 BGBl. I Nr. 168/2023
idF BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Wasserleitungsanschlussbeitrag und Beitragsschuldner

- (1) Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Ried im Innkreis (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) ist ein Wasserleitungsanschlussbeitrag zu entrichten.
- (2) Beitragspflichtig sind:
 - die Grundstückseigentümer/-innen der angeschlossenen Grundstücke im Sinne der Bestimmungen des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958 idGF,
 - und/oder die Wasseranschlusspflichtigen im Sinne des § 5 des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015,
 - und/oder die Bauberechtigten.
- (3) Bauberechtigte sind:
 - im Grundbuch eingetragene Bauberechtigte nach dem Baurechtsgesetz 1912
 - Bauwerber/-innen und deren Rechtsnachfolger/-innen, die jene Baumaßnahme aufgrund eines rechtskräftigen, auf sie ausgestellten Baubescheides oder einer von ihnen eingebrachten Bauanzeige umgesetzt haben, die zu einer Änderung der Bemessungsgrundlage des (ergänzenden) Wasseranschlussbeitrages nach dieser Verordnung geführt hat.
- (4) Miteigentümer/-innen und Bauberechtigte schulden den Beitrag zur ungeteilten Hand.

§ 2

Ausmaß des Wasserleitungsanschlussbeitrages

- (1) Der Wasserleitungsanschlussbeitrag beträgt für bebaute Grundstücke je m² der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 EUR **15,15** (exkl. USt.), mindestens aber EUR **2.575,00** (exkl. USt).

(2) **Bemessungsgrundlage:**

a) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet die Geschoßfläche jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Die Geschoßfläche ist die Summe aller Grundrissflächen (senkrechte Projektion der Grundrisse an Außenkanten) einer oder mehrerer Ebenen allseits umschlossener Räume. Ausgebaute Dachräume, Dachgeschosse und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind. Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle m² abzurunden.

b) Zur Bemessungsgrundlage zählen jedenfalls:

1. Freistehende und angebaute Garagen und Nebengebäude, soweit sie über eine eigene Wasserentnahmestelle verfügen.
2. Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, wenn sie aus der Wasserversorgungsanlage versorgt werden.
3. Kellerbars, Saunen, Waschküchen.

c) Zur Bemessungsgrundlage zählen nicht:

1. Offene Balkone und Terrassen.
2. Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume.

d) Abschläge von der Bemessungsgrundlage:

1. Für ausschließlich **gewerblich genutzte Lagerflächen** (Flächen, auf denen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind): **70%** Abschlag von der Bemessungsgrundlage.
2. Für **öffentliche Schulen, Kindergärten und Verwaltungsgebäude**: 50 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.

e) Zuschläge zur Bemessungsgrundlage:

1. Für **betriebliche Autowaschanlagen**: **100% Zuschlag** zur Bemessungsgrundlage. Grundlage für die Berechnung der Bemessungsgrundlage bzw. des Zuschlags bildet der für diese Waschanlage benützte Gebäudeteil. Werden Freiflächen für Waschanlagen verwendet, ist ein Grundausmaß von (15 m²) je Waschplatz als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.
2. In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss an die Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 50 % des Mindestanschlussbeitrages gemäß Abs. 1 zu entrichten.

(3) Der Wasserleitungsanschlussbeitrag für unbebaute Grundstücke beträgt bis zum Ausmaß von 1.000 m² EUR **2.575,00** (exkl. USt.), zuzüglich für je angefangene weitere 100 m² EUR **257,50** (exkl. USt.).

- (4) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist ein ergänzender Wasserleitungsanschlussbeitrag zu entrichten, der im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von dem ermittelten Wasserleitungsanschlussbeitrag, der nach der jeweils geltenden Wasserleitungsanschlussbeitragsordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungsanschlussbeitrag abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits ein Wasserleitungsanschlussbeitrag oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde;
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist der Wasserleitungsanschlussbeitrag in diesem Umfang zu entrichten, sofern die dem Mindestanschlussbeitrag entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussbeiträge aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Wasserbereitstellungsbeitrag

- (1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke ein jährlicher Wasserleitungsbereitstellungsbeitrag erhoben. Beitragspflichtig sind die Eigentümer/-innen des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- (2) Der Bereitstellungsbeitrag beträgt für Grundstücke bis 1.000 m² Fläche jährlich pauschal EUR **76,50**, über 1.000 m² Fläche jährlich pauschal EUR **114,70**.

§ 4

Wasserbezugsgebühr; Zählergebühren

- (1) Die Eigentümer/-innen der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
- (2) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den durchschnittlichen Wasserverbrauch der vorangegangenen drei Abrechnungsjahre und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (3)
 - a) Die Wasserbezugsgebühren betragen EUR **1,89** (exkl. USt.) pro m³
 - b) Die Zählergebühren betragen (exkl. USt.)

für Wasserzähler bis 4 m ³ /h	EUR 2,85	je Monat
für Wasserzähler bis 10 m ³ /h	EUR 3,06	je Monat
für Wasserzähler bis 20 m ³ /h	EUR 7,10	je Monat

Für größere Messgeräte werden monatlich 1,5 % ihres Wiederbeschaffungswertes berechnet.

- (4) Ist ein Zähler fehlerhaft geworden, so wird für die Zeit von der letzten richtigen Ablesung bis zur Auswechslung des Wasserzählers der Durchschnittsverbrauch des letzten Jahres berechnet. Tritt ein solcher Fehler bei einer neuangeschlossenen Abnehmeranlage auf, wird der Verbrauch unter Berücksichtigung der gegebenen Umstände durch den Betreiber geschätzt.
- (5) Ergibt sich bei der Prüfung eines Wasserzählers, bei der die zulässige Fehlergrenze von +/- 5 % überschreitenden Wasserverbrauchs gegeben ist, so wird die zu viel bezahlte Wassermenge bei der nächsten Abrechnung in Abzug gebracht bzw. die zu wenig bezahlte Wassermenge nachträglich verrechnet. Beantragt der Wasserabnehmer eine Prüfung des Zählers und ergibt sich keine, die zulässige Fehlergrenze überschreitende Unrichtigkeit, so hat dieser die Kosten der Überprüfung zu tragen.

§ 5

Fälligkeit

- (1) Der Wasserleitungsanschlussbeitrag wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage fällig.
- (2) Der Beitrags- bzw. Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand des ergänzenden Wasserleitungsanschlussbeitrages gemäß § 2 Abs. 4 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.
- (3) Der Abgabensanspruch hinsichtlich des ergänzenden Wasserleitungsanschlussbeitrages nach § 2 Abs. 4 entsteht mit der Meldung gemäß Abs. 2 an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabensanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- (4) Die Abrechnung des Wasserbereitstellungsbeitrages, sowie der Wasserbezugs- und Zählergebühr erfolgt per **30.06.** eines jeden Jahres. Die Vorschreibung erfolgt vierteljährlich mit Fälligkeit am 05.03., 05.06., 05.09. und 05.12.
- (5) Der Wasserleitungsanschluss- bzw. ergänzende Wasserleitungsanschlussbeitrag ist binnen 30 Tagen nach Vorschreibung zu entrichten.

§ 6

Umsatzsteuer

Den in den §§ 2 und 3 geregelten Beiträgen und Gebühren wird die jeweils gültige Umsatzsteuer zugeschlagen.

§ 7
Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit 1. Jänner 2025. Ausgenommen davon ist die Regelung der Höhe der Wasserbezugsgebühren nach § 4 Abs. 3 lit. a dieser Verordnung. Diese tritt mit 01.07.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserleitungsanschlussbeitrags-, Wasserbereitstellungsbeitrags- und Wassergebührenordnung 2024 mit Ausnahme der Regelung der Höhe der Wasserbezugsgebühren nach § 4 Abs. 3 lit. a vom 14.12.2023 außer Kraft. Die Wasserbezugsgebühren nach § 4 Abs. 3 lit. a der Wasserleitungsanschlussbeitrags-, Wasserbereitstellungsbeitrags- und Wassergebührenordnung vom 14.12.2023 gelten bis zum Inkrafttreten des § 4 Abs. 3 lit. a der Wasserleitungsanschlussbeitrags-, Wasserbereitstellungsbeitrags- und Wassergebührenordnung 2025 weiter.



Der Bürgermeister

Mag. (FH) Bernhard Zwieler

Angeschlagen am: 13.12.2024

Abgenommen am: 02.01.2025